

A | Stipendienrichtlinien

– in Verbindung mit „B | Anleitung zum Bewerbungsverfahren“

1) FÖRDERUNGSZWECK

Das Fulbright-Austauschprogramm, benannt nach dem amerikanischen Senator J. William Fulbright genießt weltweit ein hohes Ansehen. Es richtet sich an **vierversprechende Talente und junge Persönlichkeiten** (Young Leaders), die den akademischen und kulturellen Dialog mit den USA aktiv befördern. Das mehrstufige Auswahlverfahren entscheidet darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber* fachlich und persönlich am besten für die Teilnahme am Fulbright-Austausch geeignet sind.

Mit den Studienstipendien fördert die Fulbright-Kommission Studienaufenthalte, die auf die **Vertiefung des fachlichen Studiums** an anerkannten (akkreditierten) amerikanischen Hochschulen in den USA auf dem Niveau der **Graduate Studies** (Master's/PhD) zielen und dadurch die wissenschaftlichen Kontakte zwischen deutschen und amerikanischen Hochschulen stärken. Die Stipendien richten sich an deutsche Studierende und Absolventen von Universitäten und Fachhochschulen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten* müssen an den amerikanischen Hochschulen in der Graduate School als **Vollzeitstudierende** (full-time students) eingeschrieben sein.

Die Fulbright-Studienstipendien stehen grundsätzlich den Studierenden aller Fachbereiche offen, mit Ausnahme der Studierenden des Fachbereichs Medizin, deren USA-Studien nur in fachverwandten Fachbereichen der Naturwissenschaften oder im Bereich Health Administration gefördert werden können.

Sonderregelungen für:

Bewerber aus den Rechtswissenschaften: Die rechtswissenschaftliche Stipendienförderung bezieht sich ausschließlich auf 9-monatige LL.M./M.C.L.- Programme. Für eine Förderung können wir nur Rechtswissenschaftler berücksichtigen, die das 1. Staatsexamen zwischen dem 1. April 2016 und dem 20. Juni 2017 mit mindestens „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben.

MBA-Studienvorhaben: MBA-Studienvorhaben können i.d.R. nicht gefördert werden, da die meisten Stipendiaten nicht die Voraussetzungen (u.a. mehrjährige Berufserfahrung) für die Zulassung zu amerikanischen MBA-Programmen erfüllen.

2) FÖRDERUNGSZEITRAUM

Die Förderung wird für ein 4- bis 9-monatiges Studium mit Beginn im August/September 2018 bereitgestellt und kann über den beantragten Studienzeitraum hinaus nicht verlängert werden.

3) BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a. Deutsche Staatsangehörigkeit¹
- b. Gute bis sehr gute fachliche Vorbildung, nachzuweisen durch entsprechende Zeugnisse und Notenspiegel
- c. Schlüssig begründetes Studienvorhaben in den USA
- d. Fundierte landeskundliche Kenntnisse über Deutschland und die USA (Geschichte, Bildungswesen, Tagespolitik)
- e. Aktive Interessen im außeruniversitären Bereich
- f. Bewerber müssen im August 2018 den Bachelor-Abschluss bzw. mindestens 6 erfolgreich abgeschlossene Fachsemester in den traditionellen Studiengängen nachweisen
- g. Bewerber, die bereits einen Hochschulabschluss besitzen, dürfen diesen erst nach dem 1. April 2016 erworben haben

Bewerber, die bereits über studienrelevante USA-Erfahrung verfügen (Studium, Praktikum), können dann berücksichtigt werden, wenn der Aufenthalt nicht länger als 4 Monate war und der Studienaufenthalt im Bereich der *undergraduate studies* absolviert wurde. Diese Einschränkung gilt nicht für Schulbesuche und Au-pair-Aufenthalte in den USA.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Einschränkungen und Ausschlüsse

¹ Einschränkung: Deutsche Staatsangehörige, mit Anspruch auf Ausstellung eines amerikanischen Reisepasses, amerikanischer Staatsangehörigkeit, deutsch-amerikanischer Doppelstaatsangehörigkeit oder amerikanischer Green Card oder die bei einer früheren Visabeantragung für die USA kein Visum erhalten haben, können sich **nicht** für ein Fulbright-Studienstipendium bewerben.

Das **Stipendium ist nicht vorgesehen** für:

- die Durchführung von Praktika oder Praxissemestern
- die Durchführung von Studien(abschluss)arbeiten, Materialrecherchen oder Konferenzreisen
- Gasthörerstudien und Studienvorhaben ohne offizielle Studienzulassung durch die Graduate School und Studienaufenthalte als Gasthörer, Visiting Researcher oder Special Student, wie etwa im Rahmen der University Extensions
- Studienprogramme, deren regulärer Vorlesungsbetrieb bereits im Frühling/Sommer 2018 beginnt
- U.S.-Studien-/Forschungsaufenthalte, die bereits aufgenommen wurden oder auf den Erwerb des Ph.D. zielen
- die Teilnahme an Summer Schools/Terms, fachfremden Kursen und Extension Programs
- englische Sprachkurse
- den Erwerb eines zusätzlichen zweiten Master-Abschlusses

4) STIPENDIENLEISTUNGEN

Zur Errechnung der an U.S. Hochschulen anfallenden Gesamtkosten für Lebenshaltung und Studiengebühren bietet die vom Institute of International Education (IIE) erstellte Übersicht eine Orientierung: [Kostenliste US-Hochschulen 2016-17](#)

Die darin enthaltenen Kostenangaben werden periodisch aktualisiert, bilden nur einen Teil der Studienprogramme der U.S. Hochschulen ab. Es liegt in der Verantwortung der Bewerber selbst zu recherchieren, welche Studiengebühren anfallen, ob diese vom Fulbright-Stipendium gedeckt werden und welchen Anteil sie ggf. selbst finanzieren müssen.

a. Die Stipendienleistungen für ein Fulbright-Studienstipendium beziehen sich auf die anteilige Finanzierung **der Lebenshaltungskosten und Studiengebühren** (in der Regel 9 credits/Semester, 18 credits/akademisches Jahr) und betragen bis zu US-Dollar 3.850 pro Studienmonat. Wenn die Bewerber Gasthochschulen wählen, an denen die Gesamtkosten für Lebenshaltung und Studiengebühren diesen Finanzierungsrahmen übersteigen, müssen sie selbst die Mehrkosten übernehmen.

Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stipendien aus öffentlichen Mitteln deutscher Institutionen, die eigene Förderungsprogramme für einen vergleichbaren Zweck durchführen (z.B. DAAD-Stipendien, „Offene Stipendienprogramme“ der Studienstiftung etc.), ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Studienförderung durch die Ausbildungs- bzw. Begabtenförderungswerke, deren Stipendienleistungen (z.B. monatliche Studienpauschale, Lebenshaltungskostenstipendium) für jene Ausgaben eingesetzt werden können, die durch das Fulbright-Stipendium nicht abgedeckt werden. Abhängig vom Umfang solcher oder anderer Zuwendungen (z.B. auch zusätzliche Stipendien oder Studiengebühren-erlässe der Gasthochschule, Einkünfte aus Assistantships) kann es nötig werden, eine Anpassung des Fulbright-Stipendiums vorzunehmen.

b. Das Fulbright-Studienstipendium beinhaltet darüber hinaus folgende Zusatzleistungen:

- die Kosten für die transatlantische Flugreise gemäß den Reiserichtlinien der Fulbright-Kommission
- eine Kranken-/Unfallversicherung für die Dauer des Stipendiaufenthaltes (Grundversorgung)
- die Kosten einer ggf. von der Gasthochschule geforderten zusätzlichen Pflichtkrankenversicherung
- eine Pauschale in Höhe von Euro 600 in Anerkennung der Kosten für die Sprach- und akademischen
- Eignungstests, die die Gasthochschulen erfordern
- die von Visa- und SEVIS-Gebühren befreite Beantragung des Fulbright-Visums
- Teilnahme am Vorbereitungsseminar in Berlin

Das Fulbright-Stipendium deckt jene Kosten nicht ab, die U.S. Hochschulen für Verwaltungsgebühren zusätzlich in Rechnung stellen („Fees“). Diese Kosten übernehmen die Studierenden selbst.

Die Teilnahme am Stipendienprogramm setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des geplanten Studienaufenthalts gesichert ist. Wenn die Studienkosten den Finanzierungsrahmen des Fulbright-Stipendiums überschreiten, müssen die Bewerber nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel verfügen, um die Mehrkosten selbst zu tragen.

5) AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der für den Fulbright-Austausch geeigneten Programmteilnehmer erfolgt in einem mehrstufigen Auswahlverfahren auf der Grundlage vollständig und fristgerecht am festgesetzten Bewerbungsort eingereichter Bewerbungsunterlagen (s. „Anleitung zum Bewerbungsverfahren“, Punkte 1-3). Über den Ausgang des Auswahlverfahrens werden die Bewerber Anfang November 2017 auf dem Postweg informiert.

6) PLATZIERUNG AN EINER U.S. HOCHSCHULE

Die Fulbright-Kommission bietet den für ein Stipendium nominierten Bewerbern zwei Verfahren zur Studienplatzbewerbung:

- a. Platzierung mit Unterstützung der Fulbright-Kommission
- b. Bewerbung an amerikanischen Gasthochschulen in eigener Initiative und auf eigene Kosten

Die Bewerber geben in ihrem Stipendienantrag verbindlich an, für welches der beiden Verfahren sie sich entscheiden. Eine Kombination beider Verfahren ist nicht möglich (s. „Anleitung zum Bewerbungsverfahren“, Punkt 5).

7) STUDIENZULASSUNG DURCH DIE U.S. HOCHSCHULE

Um am Stipendienprogramm teilnehmen zu können, benötigen Bewerber fristgerecht eine gültige Studienzulassung der vorgesehenen amerikanischen Gasthochschule mit folgenden Informationen:

- a. eindeutige Angaben zu Studienfach und Studienstatus (z.B. Master/graduate nondegree)
- b. Datum des Studienbeginns bzw. Beginn der On-Campus New Student Orientation
- c. offizieller Briefkopf der Gasthochschule mit Unterschrift der Zulassungsstelle (Graduate School)
- d. ggf. Art und Höhe finanzieller Zuwendungen der Gasthochschule (Tuition Waiver, Assistantship, Scholarship etc.)

8) TRANSATLANTISCHE REISE

Die Buchung und Finanzierung der Reise in die USA wird über die Fulbright-Kommission gemäß deren Reisebestimmungen durchgeführt. Die Anreise zur Gasthochschule muss auf direktem Weg von Deutschland aus erfolgen und richtet sich nach dem Beginn des Studienjahres an der jeweiligen Gasthochschule. An den meisten Hochschulen werden zu Beginn des Studienjahres Vorbereitungsveranstaltungen für die „New/International Students“ durchgeführt, an denen Fulbright-Stipendiaten verbindlich teilnehmen. Eine frühere Abreise zur Gasthochschule als zum Studienjahresbeginn ist nur möglich, wenn die Hochschule die Teilnahme an bestimmten fachrelevanten Vorbereitungskursen zur Bedingung für ihre Studienzulassung macht. Von den Bewerbern selbst organisierte Reisearrangements übernimmt die Fulbright-Kommission nicht.

9) FULBRIGHT-VISUM

Für die Teilnahme am Fulbright-Programm ist ein Fulbright J-1 Visum erforderlich, das die Stipendiaten persönlich beim zuständigen U.S.-Generalkonsulat in Deutschland beantragen. Dazu benötigen die Bewerber einen Reisepass, der bis Dezember 2019 gültig ist. Die Beantragung des Visums erfolgt in der Regel drei Wochen vor Abreise in die USA. Das Visum sieht die Einreise in die USA erst unmittelbar zum Beginn des Studienjahres vor.

Ein Fulbright-Visum kann nur erteilt werden:

- wenn die Studienzulassung an der amerikanischen Gasthochschule eindeutig geklärt ist
- wenn die Finanzierung des Studienaufenthaltes eindeutig nachgewiesen ist
- wenn ein Reisepass vorliegt, der bis Dezember 2019 gültig ist
- wenn den amerikanischen Konsulaten keine Informationen vorliegen, die eine Visa-Erteilung untersagen

Wenn das Fulbright J-1 Visum nicht erteilt wird, entfällt die Teilnahme am Stipendienprogramm.

Das Fulbright-Visum erlaubt den Stipendiaten nicht, während des Studienaufenthaltes eine bezahlte Tätigkeit außerhalb der Gasthochschule aufzunehmen. Es schließt Einwanderungsvorhaben oder die Aufnahme einer geregelten Arbeit während des Stipendienaufenthaltes bzw. im unmittelbaren Anschluss daran aus.

10) BEWILLIGUNG EINES FULBRIGHT-STIPENDIUMS

Formale Voraussetzungen für die Bewilligung eines Fulbright-Stipendiums sind:

- a. Teilnahme am Fulbright-Auswahlverfahren und Stipendiennominierung durch die Fulbright-Kommission
- b. Zustimmung des Fulbright Foreign Scholarship Board in Washington, D.C
- c. Fristgerechte Zulassung an der vorgesehenen amerikanischen Hochschule
- d. Nachweis über die Gesamtfinanzierung des Studienvorhabens
- e. Besitz eines gültigen maschinenlesbaren deutschen Reisepasses mit Gültigkeit bis mindestens Dezember 2019
- f. Erhalt des für die Programmteilnahme erforderlichen J-1 Fulbright-Visums
- g. Einhaltung der für das Stipendienverfahren vorgesehenen Fristen

Deutsch-Amerikanische Fulbright-Kommission
Fulbright Programs
Email: germanprograms@fulbright.de

Berlin, April 2017